

Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 23.10.2023**Inhalt: Errichtung einer Schrankenanlage mit Erkennung des Kfz-Kennzeichens für den städtischen Wohnmobilstellplatz in Norddeich**

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 23.10.2023 die Errichtung einer Schrankenanlage mit Erkennung des Kfz-Kennzeichens bei der Zufahrt zu dem Wohnmobilstellplatz. Um auf den Parkplatz gelangen zu können, müssten Verkehrsteilnehmer entsprechend des Antrages diese passieren.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass sich die Fluktuation auf dem bestehenden Wohnmobilstellplatz und möglichen Erweiterungsflächen dadurch wesentlich steigern würde. Der Parkplatz würde lt. Antrag auch für längere Standzeiten genutzt.

Rechtliche Beurteilung:

Bei dem Wohnmobilstellplatz handelt es sich um einen im Bebauungsplan festgesetzten und dementsprechend gewidmeten öffentlichen Parkplatz. Dieser befindet sich im Eigentum der Stadt Norden.

Verkehrsteilnehmer müssen einen öffentlichen Parkplatz zu jeder Zeit uneingeschränkt anfahren oder verlassen können. Eine Zufahrtsbeschränkung, z. B. durch eine Schrankenanlage, ist unzulässig. Eine Schrankenanlage ist kennzeichnend für privat bewirtschaftete Parkplätze (Parkhäuser, Parkplätze bei Supermärkten usw.).

Die Regelungen für den ruhenden Verkehr bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Dieser Paragraph kennt jedoch keine Anordnungsbefugnis für Schrankenanlagen zur Durchsetzung von Parkgebühren. Schrankenanlagen sind darüber hinaus auch nicht in § 43 StVO als Verkehrseinrichtungen beschrieben worden. Außerdem sind solche Schrankenanlagen in § 13 StVO "Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit" nicht aufgeführt. Schrankenanlagen für die Parkgebührendurchsetzung sind damit nicht anordnungsfähig. Sobald eine Verkehrsfläche im Sinne des § 6 NStrG als gewidmet gilt, scheidet die Möglichkeit zur Durchsetzung von Parkentgelten mittels Schrankenanlage aus.

Ergebnis:

Eine gewidmete öffentliche Verkehrsfläche darf nicht durch eine Schrankenanlage abgetrennt werden.